

V e r t r a g

Zwischen der Stadtverwaltung Grimma, vertreten durch Frau Kutscher
Amtsleiterin Schulen/Soziales und Kultur

und Frau / Herrn –
andererseits-

wird folgender Internatsvertrag in der Fassung vom **15.5.2017** abgeschlossen:

§ 1 Aufnahme

- 1.1 Der Schüler / Auszubildende wird im Internat des Gymnasium St. Augustin zu Grimma untergebracht, gepflegt und pädagogisch betreut.
- 1.2. Zur Anmeldung ist dieser Vertrag auszufüllen und ein ärztliches Attest über Freiheit von Ansteckungskrankheiten beizufügen.
- 1.3. Für das Zusammenleben im Internat ist eine Internatsordnung verbindlich.

§ 2 Gebühren

1. Die Gebühren für den Aufenthalt, Betreuung und Nutzung aller im Bereich vorhandenen Räumlichkeiten betragen ab 01.08.2016

- Schüler	170,00€ / Monat
- Auszubildende	50,00 € / Woche

2. Die Internatsgebühren sind bis zum **30. des laufenden Monats** auf das Konto der Stadtverwaltung Grimma zu überweisen. Es kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Bei Krankheit von länger als 4 Wochen kann ein Antrag auf Erlass der Gebühr gestellt werden.

Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich.

3. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auf Grund der Kostenentwicklung die Gebühren zu erhöhen.
4. Der Gebührensatz wird den Beteiligten 8 Wochen vor der ersten Fälligkeit schriftlich mitgeteilt.
5. Zahlungsrückstände werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) § 14 Abs. 2 in Verbindung § 61 Abs. 2 Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) beigetrieben.
6. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Lastschrifteinzug.
Nach Abschluss des Vertrages wird ein Buchungskennzeichen erteilt, unter dem die Gebühr einzuzahlen ist.

§ 3 Verpflegung

1. Im Rahmen des Internatsaufenthaltes wird den Schülern eine Vollverpflegung angeboten (Frühstück / Mittag / Abendessen).
2. Die Kosten betragen z. Zt. 7,20 € / Tag im Stammhaus und sind monatlich an die versorgende Firma zu entrichten.
Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug.
 - 2.1 Für alle Schüler ist die Teilnahme am Frühstück und Abendessen verpflichtend.
Die Teilnahme am Mittagessen wird angeboten.
Die Kosten belaufen sich auf 4,70 € / Tag für Frühstück und Abendessen zzgl. 2.50 € für das Mittagessen.
 - 2.2 Bei Vorlage von Preiskalkulationen, aus denen eindeutig die Notwendigkeit der

Preisänderung für das Essen ersichtlich ist, kann die versorgende Firma den Verpflegungspreis in Abstimmung mit dem Träger des Internates anpassen.

§ 4 Haftung / Versicherung

1. Bei Beschädigung und Zerstörung von Internatseigentum durch den Schüler / Auszubildenden sowie bei Personen – und Sachschäden, die Schüler und Auszubildende einander oder sich selbst zufügen, richtet sich Art und Umfang der Haftung nach den Bestimmungen des BGB.
2. Während des Schulbesuches, auf dem Schulweg und im Zusammenhang mit der Schule durchgeführten Veranstaltungen unterliegt der Schüler dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz der Unfallkasse Sachsen.
3. Der Besuch des Internates wird vom Gesetzgeber praktisch der häuslichen Gemeinschaft des Elternhauses gleichgesetzt. Die Versicherung dieses Lebensbereiches ist somit Angelegenheit der Internatsbewohner bzw. deren Erziehungsberechtigten.
Mögliche Haftpflichtansprüche des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am201 . und hat bis zum Schuljahresende Gültigkeit.
Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Wird während der Laufzeit des Vertrages das Ausscheiden aus dem Internat gewünscht, ist für die Kündigung eine Frist von 2 Monaten zum Monatsende einzuhalten.
3. Die Stadtverwaltung ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
 - gegen Bestimmungen dieses Vertrages grob verstoßen und der Schüler / Auszubildende zweimal deswegen ermahnt wurde
 - die Internatsleiterin die Kündigung wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Internatsordnung beantragt
Einer solchen Maßnahme muss eine Androhung der Kündigung des Internatsplatzes vorausgegangen sein.
Mit dem Erziehungsberechtigten wird vor einer solchen Entscheidung eine Aussprache geführt.
 - 2 Monate Zahlungsverzug besteht

§ 6 Sonstiges

1. Bei Verstößen gegen die Internatsdisziplin oder diesen Vertrag ist auch ein befristeter Ausschluss des Schülers / Auszubildenden vom Internatsbesuch möglich.
Die Stadtverwaltung trifft die Entscheidung auf Antrag des Leiters.
2. Während der Ferien und am Wochenende bleibt das Internat geschlossen.
3. Im Internat ist ein Formular mit persönlichen Angaben zum Schüler /Azubi und der Erreichbarkeit der Eltern auszufüllen. Diese Angaben werden vertraulich behandelt.
4. Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt 3-fach. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Grimma, den

Jana Kutscher
Amtsleiterin
Schulen/ Soziales/ Kultur

Petra Franken
Internatsleiterin

Erziehungsberechtigte